



An

NEUSIEDL AM SEE, 18.02.2014
Kz kan / Durchwahl 16
email architekt@kandelsdorfer.com

**BETREFF: PROJEKT 17198 BSV Allgemein
WH**

Sehr geehrte(r) Hr./Fr. !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Sicherheitsbestätigungen wie besprochen mit der Bitte um Einholung der Unterschriften von den ausführenden Firmen.

Weitere für die Endüberprüfung erforderliche Unterlagen:

- Ein Einmessplan gem. §27 Abs.3 bgl. BauG ist von einem Vermesser zu erstellen und vorzulegen.
- Einreichplan mit Baufreigabe-Stempel
- Baugenehmigung
- Rauchfangbefund
- Blitzschutzprotokoll - wenn ausgeführt

Sobald alle Unterlagen vorliegen, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 02167/8049-0 oder 0664/124 25 86.

als Schwarzpause		-fach.....	m2
als Transparentpause		-fach.....	m2
als Plandruck		-fach.....	m1
in Kopie		-fach.....	Stk
im Original		-fach.....	Stk
als CD/Diskette 3,5 Zoll		-fach.....	Stk

zur Ihrer Verwendung.

Mit der Bitte um : **Kenntnisnahme** und Rückgabe bis.....
 Stellungnahme
 Prüfung

 Genehmigung Weiterleitung an
 Anweisung
 Unterschrift
 Rücksprache wie besprochen

 mbG



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber :
(Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Elektro

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
bestätigt durch seine Unterschrift, daß die komplette Elektroinstallation (gesamtelektrische Anlage gemäß Elektrotechnikgesetz samt Fehlerstromschutzschaltung FI) und die Blitzschutzanlage des gegenständlichen Objektes Ö-Norm-gerecht und nach den geltenden ÖVE-E 8001-1 und EVU Errichtungsvorschriften bzw. Richtlinien ordnungsgemäß ausgeführt wurde.
Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgld. BauV i.d.g.F. mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt.

Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma

Ort, Datum



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber :
(Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Zimmermann

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
bestätigt durch seine Unterschrift, daß die kompletten Zimmermannarbeiten des gegenständlichen Objektes
Ö-Norm-gerecht und entsprechend des bgl. Baugesetzes 1997 und der Bauverordnung ordnungsgemäß
ausgeführt wurde.

Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgl. BauV i.d.g.F.
mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt.

Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma

Ort, Datum



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber :
(Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) HLS

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
bestätigt durch seine Unterschrift, daß die komplette Wasser-, Abwasser-, Gas- und die mit Erdgas, Öl bzw. festen
Brennstoffen beheizten Warmwasserzentralheizungsinstallation des gegenständlichen Objektes Ö-Norm-gerecht,
bei Gas nach den geltenden ÖVGW-Gas und den geltenden BEGAS (Bgl. Erdgasversorgungs AG) Vorschriften
bzw. Richtlinien ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgl. BauV i.d.g.F.
mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt.

Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma

Ort, Datum



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber :
(Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Baufirma

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
bestätigt durch seine Unterschrift, daß die Belichtungsflächen in nachbarseitigen Außenwänden und Dachflächen
mit weniger als 2m Abstand von der Grundgrenze, in GK 1 in EI 60 sowie in GK 2-5 in EI 90 bzw. in E 30
und entsprechend des bgld. Baugesetzes 1997 und der Bauverordnung ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgld. BauV i.d.g.F.
mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt.

Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma

Ort, Datum



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber :
(Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Baufirma

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
bestätigt durch seine Unterschrift, daß das Bauvorhaben nach Maßgabe des Verwendungszweckes dem Stand der Technik und der geltenden Ö-Normen sowie nach §3 des Bgld. Baugesetzes 1997 (Bgld. BauG) -Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen) entsprechend ausgeführt wurde, insbesondere bezüglich daß

- a) die Gründung der tragenden Bauteile auf tragendem Boden und frostfreier Tiefe gegeben ist, daß diese standsicher und tragfähig laut statischem Erfordernis ausgeführt wurden, sowie das aufgehende tragende Mauerwerk die statisch notwendigen Sicherheiten aufweist und den bezugnehmenden Normen entspricht (§ 2 Bau VO - Festigkeit und Standsicherheit)
- b) Gebäude in allen Teilen nach dem Stand der Technik im Bezug auf den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Wärmeschutz hergestellt wurde und Wärmedämmstoffe schwer brennbar *B1* nicht zündend tropfend und im Innenbereich nicht stark qualmend *Q1* ausgeführt wurden (§ 34 Bau VO - Wärmeschutz- und Energieeinsparung)
bzw. den wärmeschutztechnischen Mindestanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehensverordnung 1991 idgF. entsprechen.
- c) der erforderliche Schallschutz nach dem Stand der Technik und der ÖNORM B 8115 Teil 1 und 2 gegeben ist, vor allem im Bereich aneinander gebauter Gebäude - Anordnung einer von der Fundamentsohle bis zur Dachhaut durchgehenden Trennfuge mit einliegender Weichfaserdämmschicht vom mindesten 2 cm Stärke (§ 31,§32, §33 Bau VO - Schallschutz)
- d) die Außenwände an der Grundstücksgrenze (bzw. weniger als 2 m von dieser entfernt sind) und das angrenzende Grundstück keine öffentliche Verkehrs- oder Grünfläche ist als Feuermauer brandbeständig ausgeführt wurden bzw.
Belichtungsflächen in nachbarseitigen Außenwänden oder Dachflächen mit weniger als 2 m Abstand von der Grundgrenze brandbeständig ausgeführt wurden (OIB Richtlinie 2 Abs. 4.1)
- e) Fundierungen, Kellerwände und aufgehende Wände gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit dauerhaft geschützt ausgeführt wurden (§ 15 Bau VO - Feuchtigkeitsschutz, Gesundheit und Hygiene)

- f) Wände und Decken in Garagen sind mindestens hochbrandhemmend/brandbeständig (REI 90 bzw. EI 90) auszuführen.
Fenster und Türen sind aus nicht brennbaren Materialien auszuführen.
Die Garage darf keine direkte Beheizung erhalten
Die Garage ist mit einer ausreichenden Be- und Entlüftung zu versehen. Bei Garagen unter 50m² Grundfläche ist eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm² pro Einstellplatz einzubauen. Bei Garagen über 50 m² ist eine Querlüftung von mindestens 1000 cm² pro Einstellplatz einzubauen. (OIB Richtlinie 3 Abs. 8.3.2) Die Elektrischen Anlagen sind nach ÖVE-EN 1 Vorschriften für feuchte und feuergefährdete Räume herzustellen.
Die Garage ist mit einer Öl- bzw. Benzinfanggrube auszustatten,
Der Bodenbelag ist öl- und flüssigkeitsdicht herzustellen.
- g) Rauch- und Abgasfänge samt Verbindungsstücke wurden fachgemäß in allen Teilen, wobei insbesondere auf die OIB Richtlinie 2 Abs. 3.7 und 3.8 hingewiesen wird, hergestellt.
(OIB Richtlinie 2 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes)

Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgld. BauV i.d.g.F. mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt.

Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma

Ort, Datum